

II-1234 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 10.000/26-Parl/80

Wien, am 17. Juni 1980

An die  
Parlamentsdirektion

525/AB

Parlament  
1017 WIEN

1980 -06- 24

zu 519 J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 519/J-NR/80, betreffend negative Auswirkungen der 5-Tage-Schule, die die Abgeordneten Dr. FRISCHENSCHLAGER und Genossen am 29. 4. 1980 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu der in der Präambel der gegenständlichen Anfrage aufgeworfenen Frage des Förderunterrichtes in der Zeit vor 8 Uhr früh darf ich festhalten, daß gem. § 9(3) des SchZG der Unterricht nicht vor 7 Uhr beginnen darf. Die Ansetzung des Beginnes von Unterrichtsstunden vor 8 Uhr bedarf der Zustimmung durch die ausführungsgesetzlich hiezu berufenen Behörden.

Die Landesausführungsgesetzgebung ermöglicht im allgemeinen eine Ansetzung des Unterrichtsbeginnes vor 8 Uhr, enthält allerdings unterschiedliche Regelungen für einzelne Schulstufen (in Wien ist ein Ansetzen des Unterrichtsbeginnes vor 8 Uhr für die 1. und 2. Schulstufe nicht erlaubt) bzw. sieht verschiedene Formen der Genehmigung (im Wirkungsbereich des Schulleiters, des Bezirksschulrates, des Amtes der Landesregierung) vor.

Diskussionen über die günstigste Ansetzung des Förderunterrichtes wurden schon vor den schulzeitgesetzlichen Bestimmungen zur 5-Tage-Woche geführt und stehen in keinem unmittelbaren Zusammenhang. Für ein Ansetzen vor 8 Uhr spricht die Erfahrung, daß gerade bei leistungsschwächeren Schülern am Ende eines Unterrichtshalbtages eine stark reduzierte Aufnahmefähigkeit gegeben ist.

- 2 -

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

ad 1)

Es darf von der Feststellung ausgegangen werden, daß die Diskussion zur 5-Tage-Woche vor den entsprechenden Regelungen im Schulzeitgesetz durch eine Vielzahl von Behauptungen, Annahmen und Detailerhebungen in sich sehr widersprüchlich verlaufen ist. Auch Untersuchungen mit dem Anspruch auf Wissenschaftlichkeit sowie internationale Vergleiche haben zu keiner einheitlichen Aussagelinie geführt. Die bisher vorliegenden Erfahrungen seit der Novellierung des Schulzeitgesetzes (auf einer beachtlichen Streuung von Standorten mit 5- und 6-tägiger Arbeitswoche basierend) bestätigen die Annahme, daß nicht so sehr pädagogische Probleme als sozial- und familienpolitische Anliegen von Bedeutung sind. Jede Angabe von festen Grenzwerten der zeitlichen Belastung dürfte jedenfalls an der Tatsache der Unterschiedlichkeit von schulischen Lernbedingungen (Art des Unterrichtes, Verteilung der Unterrichtsgegenstände, Pausengestaltung, etc.) vorbeisehen, die sich in bestimmtem Ausmaß auch den arbeitszeitlichen Bedingungen anzupassen vermögen.

ad 2)

Alle Maßnahmen waren vom Grundsatz getragen, daß sowohl für die Schüler mit 5-Tage-Woche wie jene mit 6-Tage-Woche die gleichen pädagogischen Bedingungen gelten müssen. Eine Straffung der Stundentafel im Bereich der Volksschule sowie die Wahlmöglichkeit zwischen 2 Stundentafelvarianten insbesondere im Hinblick auf diverse Schülertransportprobleme hat sich bewährt.

ad 3)

Zahl der Klassen auf der 1. Schulstufe, an denen zumindest 1x pro Woche ein fünfstündiger Vormittagsunterricht stattfindet:

- 3 -

Bundesland	Gesamtzahl d. Kl. auf der 1. Schulstufe	Zahl d. Klassen mit fünfstündigen Unterricht
B	236	126
K	394	222
N	770	438
O	778	299
S	284	227
St	605	326
T	490	95
V	232	0+
W	521	123

+ Im Bereich des LSR für Vorarlberg erlaubt die Landesausführung keinen über 4 Stunden hinausgehenden Vormittagsunterricht.

Es wird darauf hingewiesen, daß obige Angaben sich nicht alleine aus der Entscheidung über die 5-Tage-Woche erklären. Mitentscheidend ist die Wahl der Stundentafel, verkehrstechnische Probleme (Schulbus), Raumprobleme (Turnsaal) und der Stand der Lehrerversorgung.

ad 4) Die Erhebung von "zusätzlichen Nachmittagsstunden" stößt auf die Schwierigkeit, daß auch bei einer 6-tägigen Arbeitswoche an zahlreichen Schulen aus personellen, räumlichen, organisatorischen und verkehrstechnischen Gründen ein Nachmittagsunterricht durchgeführt wird. Eine detaillierte Erhebung würde einen großen administrativen Aufwand notwendig machen, und dennoch keine echte Ursachenanalyse ermöglichen. Die Auswirkungen der 5-Tage-Woche sind offensichtlich nur standortspezifisch zu beurteilen. Die weitgehende Delegation der Entscheidung über die 5-Tage-Woche an die unmittelbar am Schulort Betroffenen erfährt somit auch aus dieser Sicht ihre Begründung.

